Allgemeine Geschäftsbedingungen

LACK-AND-MORE
Mario Thrien und Sebastian Funke GbR
Josef-Rodenstock-Str.10
37308 Heilbad Heiligenstadt

§ 1 Allgemeines

1. Vertragsgrundlage für von uns übernommene Aufträge sind die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt sind.

2. Die im folgenden verwendete Bezeichnung Fahrzeuge schließt Luftfahrzeuge mit ein.

§ 2 Angebot und Preise

1. Unverbindliche Preisangaben binden den Auftragnehmer nicht. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenanschlages. Ein schriftlicher Kostenanschlag bindet den Auftragnehmer drei Wochen.

2. Ein Auftrag wird auch mit der Unterzeichnung eines Auftragsscheines durch den Auftraggeber bindend.

3. Entsorgungskosten, die unmittelbar aus dem Einzelauftrag resultieren, hat der Auftraggeber zu tragen.

4. Nicht vereinbarte Arbeiten, Änderungen und Erweiterungen des schriftlichen Auftrages sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; sie brauchen nicht schriftlich erteilt zu werden.

5. Verlangt der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenanschlag, so ist dieser nur vergütungspflichtig, wenn sich die Parteien hierüber zuvor geeinigt haben.

§ 3 Unteraufträge

Der Auftragnehmer ist berechtigt, notwendige Unterauftrage, die nicht in seinem Betrieb ausgeführt werden können, zu erteilen. Notwendige Überführungsfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 4 Anlieferung

1. Das Fahrzeug oder andere zu bearbeitende Gegenstände sind vom Auftraggeber <u>während</u> der Betriebszeiten zum vereinbarten Termin in der Werkstatt des Auftragnehmers zu übergeben.

   1.1. Bitte bringen Sie Ihr Fahrzeug pünktlich zum vereinbarten Termin und holen es direkt nach der Reparatur wieder ab; sollte Ihnen das nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gerne kostenfrei unsere Parkflächen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass wir dort für entstandene Schäden **<u>KEINE</u>** Haftung übernehmen, sondern ggf. Ihre Kaskoversicherung mögliche Schäden tragen muss (Diebstahl, Hagelschaden usw.)

2. Der Auftraggeber hat auf ihm bekannte verdeckte Mängel hinzuweisen, die nicht im Kostenanschlag preisbildend berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer erheblich sind.

3. Bei verspäteter Anlieferung ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den vereinbarten bzw. zugesagten Fertigstellungstermin einzuhalten.

4. Holt der Auftragnehmer nach Vereinbarung das Fahrzeug oder andere zu bearbeitenden Gegenständen beim Auftraggeber oder einer von diesem benannten Stelle ab so geschieht dies auf Kosten des Auftraggebers.

§ 5 Fertigstellung

1. Es gelten die schriftlich zugesagten Fertigstellungstermine. Von diesen Terminen kann abgewichen werden, wenn Zulieferungen ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht termingerecht erfolgen. Erhöht sich der Arbeitsumfang oder treten Änderungen gegenüber dem Ursprungsauftrag ein und entsteht dadurch eine Verzögerung, nennt der Auftragnehmer unverzüglich einen neuen zeitnahen Fertigstellungtermin.

2. Arbeitskampfe und unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen Usw., befreien ihn für die Dauer der Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit ganz von dem vereinbarten Fertigstellungstermin.

3. Das Fahrzeug bzw. andere zu bearbeitende Gegenstande sind vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin abzuholen. Überführungen zum Auftraggeber gehen auf dessen Kosten.